ISSN 1725-2539

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 147

46. Jahrgang

14. Juni 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1013/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

Verordnung (EG) Nr. 1014/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 121. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 3

Verordnung (EG) Nr. 1015/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 74. Einzelausschreibung 5

Verordnung (EG) Nr. 1016/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 293. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 6

Verordnung (EG) Nr. 1017/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 7

Verordnung (EG) Nr. 1018/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern ... 8

Verordnung (EG) Nr. 1019/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern 9

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 1020/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 10

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

★ **Verordnung (EG) Nr. 1021/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 12

Verordnung (EG) Nr. 1022/2003 der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 14

Gerichtshof

★ **Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza** 17

Gericht erster Instanz

★ **Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza** 22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Europäisches Parlament und Rat

2003/429/EG:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2003 zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau anlässlich der Erweiterung** 25

2003/430/EG:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2003 zur Änderung der Finanziellen Vorausschau** 31

Rat

2003/431/EG:

★ **Beschluss des Rates vom 11. Juni 2003 über die Unterzeichnung — im Namen der Gemeinschaft — und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2002 bis 2. Dezember 2003** 38

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2002 bis zum 2. Dezember 2003 40

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

★ **Beschluss 2003/432/GASP des Rates vom 12. Juni 2003 über die Einleitung der militärischen Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo** 42

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2003 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2003

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
[2] ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	78,9
	096	52,4
	999	65,7
0707 00 05	052	104,6
	628	143,3
	999	124,0
0709 90 70	052	82,6
	999	82,6
0805 50 10	382	57,7
	388	58,8
	528	59,0
	999	58,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	82,0
	400	96,6
	508	82,1
	512	71,2
	524	63,7
	528	68,4
	720	102,7
	800	224,9
	804	103,2
	999	99,4
0809 10 00	052	171,4
	999	171,4
0809 20 95	052	341,0
	064	261,1
	068	156,6
	400	276,9
	999	258,9
0809 30 10, 0809 30 90	052	115,0
	999	115,0
0809 40 05	052	134,1
	999	134,1

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1014/2003 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2003

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 121. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 [4], verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 121. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
[2] ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.
[3] ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.
[4] ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 121. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	94	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1015/2003 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2003

zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 74. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 [4], wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

(2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 74. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 10. Juni 2003 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
[2] ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.
[3] ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.
[4] ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1016/2003 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2003

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 293. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 [4], führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 293. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe: 105 EUR/100 kg,

— Bestimmungssicherheit: 116 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
[2] ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.
[3] ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.
[4] ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1017/2003 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission [3] wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 [5], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 9. bis zum 12. Juni 2003 eingereichten Angebote auf 295,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
[3] ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.
[4] ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.
[5] ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1018/2003 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2003

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission [3] wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 [5], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern vom 9. bis 12. Juni 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
[3] ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.
[4] ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.
[5] ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1019/2003 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission [3] wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 [5], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 9. bis zum 12. Juni 2003 eingereichten Angebote auf 138,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
[3] ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.
[4] ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.
[5] ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1020/2003 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2003
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], weiter verwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 3.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Ein einfarbiger, waschbarer Bezug, (ungefähr 73 × 42 cm groß), aus einem mehrlagigem, wattiertem Spinnstofferzeugnis, bestehend aus einer äußeren Lage aus einem Gewebe (65 % Polyester, 25 % Baumwolle und 10 % Polypropylen), einer Mittellage aus Watte und einer inneren Lage aus einfarbigem Vliesstoff (100 % Polypropylen). Der Bezug weist einen Reißverschluss auf, um die Füllung zu ermöglichen (Kopfkissenbezug) (siehe Fotografie Nr. 627) (*)	6302 32 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 2 A und 7 zu Abschnitt XI, der Unterpositionsanmerkung 2 A zu Abschnitt XI, der Anmerkung 1 zu Kapitel 63 und dem Wortlaut der KN-Codes 6302, 6302 32 und 6302 32 90 Das mehrlagige, wattierte Spinnstofferzeugnis ist aus einer Ware der Position 5811 konfektioniert. Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 5811 Bei der Ware handelt es sich um Bettwäsche im Sinne der Position 6302. Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 6302, nach der Kopfkissenbezüge in Position 6302 eingereiht werden Eine Einreihung in Position 9404 (Bettausstattung) ist ausgeschlossen, da die Ware weder gepolstert noch gefüllt ist. Siehe auch HS-Erläuterungen zu Position 9404 (B). Zudem werden nach der HS-Erläuterung zu Position 9404 Buchstabe e) Kopfkissenbezüge von dieser Position ausgeschlossen und der Position 6302 zugewiesen

(*) Die Fotos dienen lediglich der Illustration.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1021/2003 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2003
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], weiter verwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 3.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Erzeugnis in Form von runden Scheiben (mit einem Durchmesser von ungefähr 4,5 cm und einer Dicke von ungefähr 1 cm), bestehend aus aufgeblähtem Reis, wobei eine Seite mit einer dünnen Schicht dunkelbrauner, nicht mehr als 0,5 mm dicken Glasur überzogen ist, die weniger als 0,4 GHT Kakao enthält. Das Erzeugnis enthält außerdem Zucker, Pflanzenfett, Magermilch- und Halbfettmilchpulver, Molkenpulver, Carobpulver, Sojalecithin sowie einen Farb- und Aromastoff. Es ist für den Einzelverkauf aufgemacht (siehe Abbildung) (*)	1904 10 30	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 zu Kapitel 18, der Anmerkung 3 zu Kapitel 19 und dem Wortlaut der KN-Codes 1904, 1904 10 und 1904 10 30 Gemäß Anmerkung 3 zu Kapitel 19 enthält die Ware weniger als 6 GHT Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao (siehe die Erläuterungen zum HS, Kapitel 19, Allgemeines) Im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 19 kann die Ware nicht als eine mit Schokolade überzogene Lebensmittelzubereitung der Position 1806 angesehen werden (siehe auch die Erläuterungen zum HS, Kapitel 18, Allgemeines, Ausschluss d)) Da die Ware durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt und in keiner anderen Position der Nomenklatur erfasst wird, entspricht sie dem Wortlaut der Position 1904 (siehe die Erläuterungen zum HS, Position 1904, Teil A))

(*) Die Abbildung dient lediglich der Illustration.

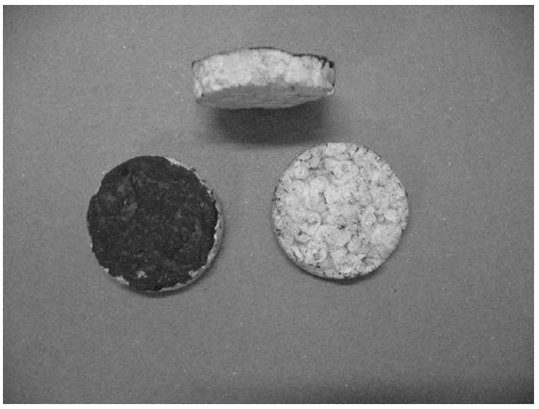

VERORDNUNG (EG) Nr. 1022/2003 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2003
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002 [4], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

(4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

(5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

(6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.
[4] ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (1) (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	9,22
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	10,48
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (2)	10,48
1002 00 00	Roggen	42,58
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	57,79
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (3)	57,79
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	42,58

(1) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um
— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(2) Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden.

(3) Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. Mai 2003 bis 12. Juni 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	112,05	80,62	161,71 (***)	151,71 (***)	131,71 (***)	98,34 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	12,16	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	18,40	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).
(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).
(***) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 16,55 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 26,19 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

GERICHTSHOF

ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES NACH DEM INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS VON NIZZA

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 223 Absatz 6,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 139 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte hat die Bestimmungen des EG- und des EAG-Vertrags über den Gerichtshof geändert und die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes durch ein neues Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes ersetzt, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist;

(2) die Artikel 221 EG-Vertrag und 137 EAG-Vertrag bestimmen in ihrer geänderten Fassung, dass der Gerichtshof in Kammern, als Große Kammer oder gegebenenfalls als Plenum tagt; Artikel 16 des neuen Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes regelt die Zusammensetzung der Kammern und der Großen Kammer. Diese neuen Spruchkörper sind in den Bestimmungen der Verfahrensordnung zu berücksichtigen und Einzelheiten der Verweisung von Rechtssachen an die betreffenden Spruchkörper und deren Zusammensetzung in jeder Rechtssache zu regeln;

(3) nach den Artikeln 222 EG-Vertrag und 138 EAG-Vertrag in ihrer geänderten Fassung sowie nach Artikel 20 des neuen Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes kann der Gerichtshof unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass ohne Schlussanträge des Generalanwalts über eine Sache entschieden wird. In der Verfahrensordnung ist zu regeln, auf welche Weise dieser Beschluss getroffen wird;

(4) Artikel 300 Absatz 6 EG-Vertrag in seiner geänderten Fassung gibt dem Europäischen Parlament die Möglichkeit, ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit dem Vertrag einzuholen. In der Verfahrensordnung ist das Verfahren festzulegen, das bei Anträgen des Parlaments auf Einholung eines Gutachtens zu befolgen ist;

(5) Artikel 16 des neuen Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes sieht vor, dass die Richter aus ihrer Mitte die Präsidenten der Kammern wählen und dass die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern für drei Jahre gewählt werden. Die Bestimmungen der Verfahrensordnung sind entsprechend anzupassen;

(6) das Außerkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und das Inkrafttreten des neuen Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes machen eine Reihe redaktioneller Änderungen der Bestimmungen der Verfahrensordnung erforderlich;

mit Genehmigung des Rates, die am 8. April 2003 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die am 19. Juni 1991 erlassene Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 176 vom 4.7.1991, S. 7, mit Berichtigung im ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 117), geändert am 21. Februar 1995 (ABl. L 44 vom 28.2.1995, S. 61), am 11. März 1997 (ABl. L 103 vom 19.4.1997, S. 1, mit Berichtigung im ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 72), am 16. Mai 2000 (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 43), am 28. November 2000 (ABl. L 322 vom 19.12.2000, S. 1), am 3. April 2001 (ABl. L 119 vom 27.4.2001, S. 1) und am 17. September 2002 (ABl. L 272 vom 10.10.2002, S. 24, mit Berichtigung im ABl. L 281 vom 19.10.2002), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:

— der Vertrag über die Europäische Union als ‚EU-Vertrag',

— der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als ‚EG-Vertrag',

— der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als ‚EAG-Vertrag',

— das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes als ‚Satzung',

— das Abkommen über den EWR als ‚EWR-Abkommen'.

In dieser Verfahrensordnung

— umfasst der Ausdruck ‚Organ' die Organe der Gemeinschaften und die Einrichtungen, die durch die Verträge oder eine zu deren Durchführung erlassene Handlung geschaffen worden sind und in Verfahren vor dem Gerichtshof Partei sein können;

— wird mit dem Ausdruck ‚EFTA-Überwachungsbehörde' die im EWR-Abkommen genannte Überwachungsbehörde bezeichnet."

2. In Artikel 7 § 1 wird die Angabe „, 32b EGKS-Vertrag" gestrichen.

3. In Artikel 9 § 1

a) werden in Absatz 1 die Worte „den Artikeln 221 Absatz 2 EG-Vertrag, 32 Absatz 2 EGKS-Vertrag und 137 Absatz 2 EAG-Vertrag" durch die Worte „Artikel 16 der Satzung" ersetzt und nach dem Wort „Kammern" die Worte „mit fünf und mit drei Richtern" eingefügt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Besetzung der Kammern" durch die Wörter „Zuteilung der Richter zu den Kammern" und die Worte „der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „der Europäischen Union" ersetzt.

4. In Artikel 9 § 2 werden nach dem Wort „Kammer" die Worte „mit drei Richtern" eingefügt.

5. In Artikel 9 erhält § 3 folgende Fassung:

„§ 3 Für die Rechtssachen, die gemäß Artikel 44 § 3 an einen Spruchkörper verwiesen worden sind, bezeichnet der Ausdruck ‚Gerichtshof' in dieser Verfahrensordnung diesen Spruchkörper."

6. In Artikel 9 § 4

a) wird Absatz 1 aufgehoben;

b) werden in Absatz 2 (der zum einzigen Absatz wird) die Worte „für deren Entscheidung die Kammern zuständig sind" durch die Worte „die an eine Kammer mit fünf oder mit drei Richtern verwiesen worden sind" ersetzt.

7. In Artikel 10 erhält § 1 folgende Fassung:

„§ 1 Die Richter wählen sogleich nach der Wahl des Präsidenten des Gerichtshofes die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern jeweils für drei Jahre.

Die Richter wählen jeweils für ein Jahr die Präsidenten der Kammern mit drei Richtern.

Der Gerichtshof bestimmt jeweils für ein Jahr einen Ersten Generalanwalt.

Artikel 7 §§ 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Das Ergebnis der Wahlen und der Bestimmung nach diesem Paragraphen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht."

8. In Artikel 11

a) wird in Absatz 1 das Wort „Kammerpräsidenten" durch die Worte „Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern" ersetzt;

b) wird folgender neue Absatz 2 angefügt: „Sind der Präsident des Gerichtshofes und die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern gleichzeitig verhindert oder ihre Ämter gleichzeitig unbesetzt, so werden die Aufgaben des Präsidenten gemäß der in Artikel 6 festgesetzten Rangordnung von einem der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern wahrgenommen.";

c) der gegenwärtige Absatz 2 wird zu Absatz 3, und in diesem Absatz werden die Worte „die Kammerpräsidenten" durch die Worte „sämtliche Kammerpräsidenten" ersetzt.

9. Nach Artikel 11 wird folgender Text eingefügt:

„KAPITEL 2a

DIE SPRUCHKÖRPER

Artikel 11a

Der Gerichtshof tagt in folgenden Spruchkörpern:

— als Plenum mit sämtlichen Richtern;

— als Große Kammer mit elf Richtern gemäß Artikel 11b;

— in Kammern mit fünf oder mit drei Richtern gemäß Artikel 11c.

Artikel 11b

§ 1 Die Große Kammer ist für jede Rechtssache mit dem Präsidenten des Gerichtshofes, den Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern, dem Berichterstatter und der für die Erreichung der Zahl elf erforderlichen Zahl von Richtern besetzt. Letztere werden anhand der in § 2 genannten Liste in der dort festgelegten Reihenfolge bestimmt, wobei der Ausgangspunkt in jeder Generalversammlung des Gerichtshofes um einen Namen verschoben wird.

§ 2 Nach der Wahl des Präsidenten des Gerichtshofes und der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern wird im Hinblick auf die Besetzung der Großen Kammer eine Liste der übrigen Richter erstellt. Diese Liste folgt abwechselnd der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung und deren Umkehrung: Der erste Richter in dieser Liste ist der erste nach der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung, der zweite Richter in der Liste ist der letzte nach dieser Rangordnung, der dritte Richter ist der zweite nach dieser Rangordnung, der vierte Richter ist der vorletzte nach dieser Rangordnung und so fort.

Das Verzeichnis wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 11c

§ 1 Die Kammern mit fünf und mit drei Richtern sind für jede Rechtssache mit dem Kammerpräsidenten, dem Berichterstatter und der für die Erreichung der Zahl von fünf oder drei Richtern erforderlichen Zahl von Richtern besetzt. Letztere werden anhand der in § 2 genannten Liste in der dort festgelegten Reihenfolge bestimmt, wobei der Ausgangspunkt in jeder Generalversammlung des Gerichtshofes um einen Namen verschoben wird.

§ 2 Für die Besetzung der Kammern mit fünf Richtern werden nach der Wahl der Präsidenten dieser Kammern Listen erstellt, in denen sämtliche Richter, die der jeweiligen Kammer zugeteilt sind, mit Ausnahme des Kammerpräsidenten aufgeführt sind. Die Listen werden in derselben Weise erstellt wie die in Artikel 11b § 2 genannte Liste.

Für die Besetzung der Kammern mit drei Richtern werden nach der Wahl der Präsidenten dieser Kammern Listen erstellt, in denen sämtliche Richter, die der jeweiligen Kammer zugeteilt sind, mit Ausnahme des Kammerpräsidenten aufgeführt sind. Die Listen werden gemäß der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung erstellt.

Die in diesem Paragraphen genannten Listen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 11d

Ist der Gerichtshof der Auffassung, dass mehrere Rechtssachen zusammen von demselben Spruchkörper zu entscheiden sind, so entspricht dessen Besetzung derjenigen, die für die Rechtssache festgelegt wurde, deren Vorbericht zuerst geprüft wurde.

Artikel 11e

Ist ein Mitglied des Spruchkörpers verhindert, so wird es von einem Richter in der Reihenfolge vertreten, die in den Listen nach Artikel 11b § 2 oder 11c § 2 festgesetzt ist.

Ist der Präsident des Gerichtshofes verhindert, so werden die Aufgaben des Präsidenten der Großen Kammer gemäß Artikel 11 wahrgenommen.

Ist der Präsident einer Kammer mit fünf Richtern verhindert, so werden die Aufgaben des Kammerpräsidenten von einem Präsidenten einer Kammer mit drei Richtern wahrgenommen, gegebenenfalls gemäß der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung, oder, wenn kein Präsident einer Kammer mit drei Richtern dem Spruchkörper angehört, von einem der übrigen Richter gemäß der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung.

Ist der Präsident einer Kammer mit drei Richtern verhindert, so werden die Aufgaben des Kammerpräsidenten von einem Richter des Spruchkörpers gemäß der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung wahrgenommen."

10. In Artikel 16 § 6 werden die Worte „*der Europäischen Gemeinschaften*" durch die Worte „*der Europäischen Union*" ersetzt.

11. In Artikel 16 § 7 wird die Angabe „, 36 Absatz 3 EGKS-Vertrag" gestrichen.

12. In Artikel 17 erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2 Der Kanzler steht dem Gerichtshof, dem Präsidenten und den Kammerpräsidenten sowie den übrigen Richtern bei allen Amtshandlungen zur Seite."

13. In Artikel 24 § 1 werden die Worte „den Artikeln 12 der EG-Satzung, 16 der EGKS-Satzung und 12 der EAG-Satzung" durch die Worte „Artikel 13 der Satzung" ersetzt.

14. In Artikel 25 § 1 werden die Worte „des Gerichtshofes" durch die Worte „der Großen Kammer und des Plenums" ersetzt.

15. In Artikel 25 § 2 werden die Worte „Die Kammerpräsidenten" durch die Worte „Die Präsidenten der Kammern mit fünf oder mit drei Richtern" ersetzt.

16. In Artikel 25 § 3 werden die Worte „und die Kammern können" durch das Wort „kann" ersetzt.

17. In Artikel 26 § 2

a) werden die Worte „des Gerichtshofes" durch die Worte „der Großen Kammer oder des Plenums" und die Worte „der Gerichtshof" durch die Worte „die Große Kammer oder das Plenum" ersetzt;

b) werden die Worte „den Artikeln 15 der EG-Satzung, 18 der EGKS-Satzung und 15 der EAG-Satzung" durch die Worte „Artikel 17 Absatz 3 oder 4 der Satzung" ersetzt.

18. In Artikel 26 § 3

a) werden nach den Worte „einer Kammer" die Worte „mit fünf oder mit drei Richtern" eingefügt;

b) werden die Worte „den Artikeln 15 der EG-Satzung, 18 der EGKS-Satzung und 15 der EAG-Satzung" durch die Worte „Artikel 17 Absatz 2 der Satzung" ersetzt;

c) werden nach dem Wort „erreicht" die Worte „und erweist sich eine Vertretung der verhinderten Richter gemäß Artikel 11e als nicht möglich" eingefügt.

19. In Artikel 27 § 1 werden die Worte „und der Kammern" gestrichen.

20. In Artikel 27 § 4 werden die Worte „oder der Kammer" gestrichen.

21. In Artikel 27 § 6 werden die Worte „oder die Kammer" gestrichen.

22. Artikel 29 § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „oder die Kammer" gestrichen;

b) in Absatz 5 werden die Worte „Artikel 20 EG-Satzung" durch die Worte „Artikel 23 der Satzung" ersetzt;

c) in Absatz 6 werden die Worte „Artikel 20 Absatz 4 EG-Satzung" durch die Worte „Artikel 23 Absatz 4 der Satzung" ersetzt.

23. In Artikel 29 § 4 werden die Worte „oder die Kammer" gestrichen.

24. In Artikel 30 § 1 werden die Worte „oder der Kammer" gestrichen.

25. Artikel 35 § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „dem Gerichtshof," werden die Worte „einer Kammer," gestrichen;

b) nach den Worten „des Gerichtshofes“ werden die Worte „oder der Kammer“ gestrichen.

26. In Artikel 36 werden die Worte „den Artikeln 17 der EG-Satzung, 20 der EGKS-Satzung und 17 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 19 der Satzung“ ersetzt.

27. In Artikel 38 § 1 werden die Worte „den Artikeln 19 der EG-Satzung, 22 der EGKS-Satzung und 19 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 21 der Satzung“ ersetzt.

28. In Artikel 38 § 4 werden die Worte „den Artikeln 19 Absatz 2 der EG-Satzung, 22 Absatz 2 der EGKS-Satzung und 19 Absatz 2 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 21 Absatz 2 der Satzung“ ersetzt.

29. In Artikel 38 § 6 wird die Angabe „, 42 und 89 EGKS-Vertrag“ gestrichen.

30. Artikel 44 wird durch folgenden Text ersetzt:

„KAPITEL 1a

VORBERICHT UND VERWEISUNG AN DIE SPRUCHKÖRPER

Artikel 44

§ 1 Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatter der Generalversammlung des Gerichtshofes einen Vorbericht vorzulegen hat, je nach Lage des Falles

a) nach Eingang der Gegenerwiderung;

b) wenn die Erwiderung oder Gegenerwiderung nicht bis zum Ablauf der nach Artikel 41 § 2 festgesetzten Frist eingereicht worden ist;

c) nachdem die betreffende Partei erklärt hat, dass sie auf die Einreichung einer Erwiderung oder Gegenerwiderung verzichtet;

d) bei Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß Artikel 62a, wenn der Präsident den Termin für die mündliche Verhandlung bestimmt.

§ 2 Der Vorbericht enthält Vorschläge zu der Frage, ob Beweiserhebungen oder andere vorbereitende Maßnahmen erforderlich sind, sowie dazu, an welchen Spruchkörper die Rechtssache zu verweisen ist. Der Vorbericht enthält ferner den Vorschlag des Berichterstatters zu den Fragen, ob die mündliche Verhandlung gemäß Artikel 44a sowie ob gegebenenfalls die Schlussanträge des Generalanwalts gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Satzung entfallen können.

Der Gerichtshof entscheidet über die Vorschläge des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts.

§ 3 Der Gerichtshof verweist alle bei ihm anhängigen Rechtssachen an die Kammern mit fünf oder mit drei Richtern, sofern nicht die Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände eine Verweisung an die Große Kammer erfordern.

Die Verweisung einer Rechtssache an eine Kammer mit fünf oder mit drei Richtern ist nicht zulässig, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ der Gemeinschaften beantragt, dass die Große Kammer über die Rechtssache entscheidet. Am Verfahren beteiligt im Sinne dieser Bestimmung sind Mitgliedstaaten oder Organe, die in dem Rechtsstreit Partei oder Streithelfer sind oder die im Rahmen eines der in Artikel 103 bezeichneten Vorabentscheidungsverfahren schriftliche Erklärungen eingereicht haben. Ein Antrag nach diesem Absatz kann in Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten nicht gestellt werden.

Der Gerichtshof tagt als Plenum, wenn er gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Satzung befasst wird. Er kann eine Rechtssache an das Plenum verweisen, wenn er gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Satzung zu der Auffassung gelangt, dass die Rechtssache von außergewöhnlicher Bedeutung ist.

§ 4 Der Spruchkörper, dem eine Rechtssache zugewiesen worden ist, kann die Rechtssache in jedem Stadium des Verfahrens dem Gerichtshof vorlegen, damit sie einem größeren Spruchkörper zugewiesen wird.

§ 5 Wird eine Beweisaufnahme angeordnet, so kann der Spruchkörper, wenn die Beweisaufnahme nicht vor ihm selbst stattfinden soll, die in Artikel 9 § 2 bezeichnete Kammer mit ihrer Durchführung beauftragen.

Wird von einer Beweisaufnahme abgesehen, so bestimmt der Präsident des Spruchkörpers den Termin für die Eröffnung der mündlichen Verhandlung.“

31. In Artikel 45 § 2 werden die Wörter „21 und 22 der EG-Satzung, 24 und 25 der EGKS-Satzung sowie 22 und 23 der EAG-Satzung“ durch die Wörter „24 und 25 der Satzung“ ersetzt.

32. In Artikel 48 § 4 wird die Angabe „, 44 und 92 EGKS-Vertrag“ gestrichen.

33. In Artikel 74 § 1 werden die Worte „die mit der Rechtssache befasste Kammer“ durch die Worte „die in Artikel 9 2 bezeichnete Kammer, der die Rechtssache zugewiesen worden ist,“ ersetzt.

34. In Artikel 76 § 3 werden nach den Worten „Die Kammer“ die Worte „mit drei Richtern“ eingefügt.

35. In Artikel 77 Absatz 2 wird die Angabe „, 33 und 35 EGKS-Vertrag“ gestrichen.

36. In Artikel 80 § 1 werden die Worte „im EG-, im EGKS- und im EAG-Vertrag, in den Satzungen des Gerichtshofes“ durch die Worte „im EU-Vertrag, im EG-Vertrag, im EAG-Vertrag, in der Satzung des Gerichtshofes“ ersetzt.

37. In Artikel 80 § 2 Absatz 2 werden die Worte „*der Europäischen Gemeinschaften*“ durch die Worte „*der Europäischen Union*“ ersetzt.

38. In Artikel 81 § 1 werden die Worte „*der Europäischen Gemeinschaften*“ durch die Worte „*der Europäischen Union*“ ersetzt.

39. In Artikel 82a § 1 werden die Worte „den Artikeln 47 Absatz 3 der EG-Satzung, 47 Absatz 3 der EGKS-Satzung und 48 Absatz 3 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 54 Absatz 3 der Satzung“ ersetzt und die Worte „oder der mit der Rechtssache befassten Kammer“ gestrichen.

40. Artikel 83 § 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird die Angabe „, 39 Absatz 2 EGKS-Vertrag“ gestrichen;
    b) in Absatz 2 wird die Angabe „, 39 Absatz 3 EGKS-Vertrag“ gestrichen.
41. In Artikel 89 Absatz 1 wird die Angabe „, 44 und 92 EGKS-Vertrag“ gestrichen.
42. Artikel 93 § 1 wird wie folgt geändert:
    a) in Absatz 2 Buchstabe f) werden die Worte „Artikel 37 Absatz 2 oder 3 der EG-Satzung, Artikel 34 der EGKS-Satzung oder Artikel 38 Absatz 2 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 40 Absatz 2 oder 3 der Satzung“ ersetzt;
    b) in Absatz 3 werden die Worte „gelten die Artikel 17 der EG-Satzung, 20 der EGKS-Satzung und 17 der EAG-Satzung“ durch die Worte „gilt Artikel 19 der Satzung“ ersetzt.
43. Nach Artikel 94 wird das Fünfte Kapitel mit Artikel 95 aufgehoben.
44. In Artikel 97 § 1 Absatz 3 werden die Worte „*der Europäischen Gemeinschaften*“ durch die Worte „*der Europäischen Union*“ ersetzt.
45. Artikel 103 wird wie folgt geändert:
    a) In § 1 werden die Worte „den Artikeln 20 der EG-Satzung und 21 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 23 der Satzung“ ersetzt;
    b) § 3 wird aufgehoben.
46. Artikel 104 wird wie folgt geändert:
    a) In § 1 Absatz 2 werden die Worte „Artikel 20 der EG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 23 Absatz 3 der Satzung“ ersetzt;
    b) in § 1 Absatz 3 werden die Worte „Artikel 20 Absatz 4 der EG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 23 Absatz 4 der Satzung“ ersetzt;
    c) in den §§ 3 und 4 werden die Worte „den Artikeln 20 der EG-Satzung, 21 der EAG-Satzung und 103 § 3 dieser Verfahrensordnung“ durch die Worte „Artikel 23 der Satzung“ ersetzt.
47. In Artikel 104a Absatz 2 werden die Worte „den Artikeln 20 der EG-Satzung, 21 der EAG-Satzung und 103 § 3 dieser Verfahrensordnung“ durch die Worte „Artikel 23 der Satzung“ ersetzt.
48. Artikel 107 § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „Anträge des Europäischen Parlaments auf Gutachten gemäß Artikel 300 EG-Vertrag werden dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten zugestellt. Entsprechende Anträge des Rates werden der Kommission und dem Europäischen Parlament zugestellt. Anträge der Kommission werden dem Rat, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten zugestellt. Anträge eines Mitgliedstaats werden dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Parlament und den übrigen Mitgliedstaaten zugestellt.“
49. Artikel 109 wird aufgehoben.
50. In Artikel 110 werden die Worte „Artikeln 49 und 50 der EG-Satzung, 49 und 50 der EGKS-Satzung sowie 50 und 51 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikeln 56 und 57 der Satzung“ ersetzt.
51. In Artikel 125 werden die Worte „Artikel 245 EG-Vertrag und 160 EAG-Vertrag“ durch die Worte „Artikel 223 EG-Vertrag und 139 EAG-Vertrag“ und unter Buchstabe c) die Worte „den Artikeln 27 der EG-Satzung sowie 28 der EGKS-Satzung und der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 30 der Satzung“ ersetzt.
52. In Artikel 127 werden die Worte „*der Europäischen Gemeinschaften*“ durch die Worte „*der Europäischen Union*“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen der Verfahrensordnung sind in den in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich und werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie treten am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GERICHT ERSTER INSTANZ

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ NACH DEM INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS VON NIZZA

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 224 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 140 Absatz 5,

aufgrund des Artikels 63 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am 8. April 2003 erteilt worden ist,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte und dem Inkrafttreten des neuen Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes sowie dem Außerkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist es erforderlich, die Bestimmungen der Verfahrensordnung in einigen Punkten redaktionell anzupassen, die Bestimmungen über die Wahl der Kammerpräsidenten entsprechend Artikel 50 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofes zu ändern und die Möglichkeit für das Gericht vorzusehen, nach Artikel 50 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofes als Große Kammer zu tagen.

(2) Die größere Zahl von Kammern als Folge der Erweiterung macht zum einen Vorkehrungen erforderlich, um die Kohärenz der Rechtsprechung sicherzustellen, zum anderen sind bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten des Gerichts dessen Zuständigkeiten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einem Richter der einstweiligen Anordnung zu übertragen.

(3) Die Wahl der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern für drei Jahre sollte mit der Wahl des Präsidenten des Gerichts und der teilweisen Neubesetzung des Gerichts gemäß Artikel 224 Absatz 2 EG-Vertrag zusammenfallen; zu diesem Zweck ist eine Übergangsbestimmung vorzusehen, die die erste Wahl für drei Jahre auf den Zeitpunkt verschiebt, in dem das Gericht erstmals teilweise neu zu besetzen ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1991 (ABl. L 136 vom 30.5.1991, S. 1), geändert am 15. September 1994 (ABl. L 249 vom 24.9.1994, S. 17), am 17. Februar 1995 (ABl. L 44 vom 28.2.1995, S. 64), am 6. Juli 1995 (ABl. L 172 vom 22.7.1995, S. 3), am 12. März 1997 (ABl. L 103 vom 19.4.1997, S. 6, mit Berichtigung im ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 72), am 17. Mai 1999 (ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 92) und am 6. Dezember 2000 (ABl. L 322 vom 19.12.2000, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:

   — der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als ‚EG-Vertrag‘,

   — der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) als ‚EAG-Vertrag‘,

   — das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes als ‚Satzung des Gerichtshofes‘,

   — das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum als ‚EWR-Abkommen‘.“

2. Die Verweisungen auf den EGKS-Vertrag werden aufgehoben, und die Verweisungen auf die Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes werden wie folgt geändert:

   a) In Artikel 7 § 1 wird die Angabe „, 32d EGKS-Vertrag“ gestrichen;

   b) in Artikel 14 § 2 Buchstabe b) werden die Worte „, des Artikels 33 Absatz 2, des Artikels 35 und des Artikels 40 Absätze 1 und 2 EGKS-Vertrag und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und in Artikel 14 § 2 Buchstabe c) die Worte „, des Artikels 42 EGKS-Vertrag“ gestrichen;

   c) in Artikel 24 § 7 wird die Angabe „, 36 Absatz 3 EGKS-Vertrag“ gestrichen;

d) in Artikel 42 werden die Worte „den Artikeln 17 der EG-Satzung, 20 der EGKS-Satzung und 17 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofes“ ersetzt;

e) in Artikel 44 werden in § 1 die Worte „den Artikeln 19 der EG-Satzung, 22 der EGKS-Satzung und 19 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 21 der Satzung des Gerichtshofes“ und in § 4 die Worte „den Artikeln 19 Absatz 2 der EG-Satzung, 22 Absatz 2 der EGKS-Satzung und 19 Absatz 2 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 21 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes“ ersetzt;

f) in Artikel 44 § 5a wird die Angabe „, Artikel 42 EGKS-Vertrag“ gestrichen;

g) in Artikel 65 werden die Worte „der Artikel 21 und 22 der EG-Satzung, 24 und 25 der EGKS-Satzung sowie 22 und 23 der EAG-Satzung“ durch die Worte „der Artikel 24 und 25 der Satzung des Gerichtshofes“ ersetzt;

h) in Artikel 69 § 4 wird die Angabe „, 44 und 92 EGKS-Vertrag“ gestrichen;

i) in den Artikeln 77 und 80 werden die Worte „den Artikeln 47 Absatz 3 der EG-Satzung, 47 Absatz 3 der EGKS-Satzung und 48 Absatz 3 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 54 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofes“ ersetzt;

j) in Artikel 83 werden die Worte „der Artikel 53 Absatz 2 der EG-Satzung, 53 Absatz 2 der EGKS-Satzung und 54 Absatz 2 der EAG-Satzung“ durch die Worte „des Artikels 60 der Satzung des Gerichtshofes“ ersetzt;

k) in Artikel 98 Absatz 2 wird die Angabe „, 33 und 35 EGKS-Vertrag“ gestrichen;

l) in Artikel 101 § 1 wird die Angabe „, im EGKS-“ gestrichen und werden die Worte „den Satzungen“ durch die Worte „der Satzung“ ersetzt;

m) in Artikel 104 § 1 werden die Angabe „, 39 Absatz 2 EGKS-Vertrag“ und die Angabe „, 39 Absatz 3 EGKS-Vertrag“ gestrichen;

n) in Artikel 110 wird die Angabe „, 44 und 92 EGKS-Vertrag“ gestrichen;

o) in Artikel 112 werden die Worte „den Artikeln 47 Absatz 2 der EG-Satzung, 47 Absatz 2 der EGKS-Satzung und 48 Absatz 2 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 54 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes“ ersetzt;

p) in Artikel 115 § 2 Buchstabe f) werden die Worte „Artikel 37 Absatz 2 oder 3 der EG-Satzung, Artikel 34 der EGKS-Satzung oder Artikel 38 Absatz 2 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 40 Absatz 2 oder 3 der Satzung des Gerichtshofes“ und in Artikel 115 § 3 die Worte „gelten die Artikel 17 der EG-Satzung, 20 Absätze 1 und 2 der EGKS-Satzung und 17 der EAG-Satzung“ durch die Worte „gilt Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofes“ ersetzt;

q) in Artikel 125 werden die Worte „den Artikeln 41 Absatz 3 der EG-Satzung, 38 Absatz 3 der EGKS-Satzung und 42 Absatz 3 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 44 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofes“ ersetzt.

3. In den Artikeln 10 § 2, 12 Absatz 2, 24 § 6, 32 § 1 Absatz 2, 101 § 2 Absatz 2, 102 § 1, 123 § 1 Absatz 3 und 137 werden die Worte „*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*“ durch die Worte „*Amtsblatt der Europäischen Union*“ ersetzt.

4. Artikel 8 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„Der Präsident des Gerichts führt den Vorsitz in der Großen Kammer.

Ist der Präsident des Gerichts einer Kammer mit drei oder mit fünf Richtern zugeteilt, so führt er den Vorsitz in dieser Kammer.“

5. Artikel 10 § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht bildet Kammern mit drei und mit fünf Richtern sowie eine Große Kammer mit elf Richtern und teilt ihnen die Richter zu.“

In § 2 dieses Artikels werden die Worte „Die Besetzung der Kammern“ durch die Worte „Die gemäß diesem Artikel getroffene Entscheidung“ ersetzt.

6. In Artikel 11 § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „von den gemäß Artikel 10 gebildeten Kammern“ die Worte „mit drei oder mit fünf Richtern“ eingefügt. In § 1 Absatz 2 werden nach den Worten „vom Plenum“ die Worte „oder von der Großen Kammer“ eingefügt.

7. In Artikel 14 § 1 werden nach den Worten „an das Plenum des Gerichts“ die Worte „, an die Große Kammer“ eingefügt.

8. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Die Richter wählen aus ihrer Mitte gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 § 3 die Präsidenten der Kammern mit drei und mit fünf Richtern.

§ 2 Die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden jeweils für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden sogleich nach der Wahl des Präsidenten des Gerichts gemäß Artikel 7 § 1 gewählt.

§ 3 Die Präsidenten der Kammern mit drei Richtern werden für einen bestimmten Zeitraum gewählt.

§ 4 Endet die Amtszeit eines Kammerpräsidenten vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.

§ 5 Das Ergebnis der Wahlen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht."

9. In Artikel 32 § 2 werden nach den Worten „des Plenums" die Worte „des Gerichts" gestrichen und wird nach den Worten „die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von" das Wort „neun" gestrichen.

   In § 3 dieses Artikels werden nach den Worten „in einer Kammer" die Worte „mit drei oder mit fünf Richtern" eingefügt. Dem § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „Für die Beschlussfähigkeit der Großen Kammer ist die Anwesenheit von neun Richtern erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so bestimmt der Präsident des Gerichts einen anderen Richter, durch den die Große Kammer ergänzt wird."

10. In Artikel 51 § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „die mit der Rechtssache befasste Kammer" die Worte „oder der Präsident des Gerichts" und nach den Worten „die Rechtssache an das Plenum" die Worte „, die Große Kammer" eingefügt.

    In § 1 Absatz 2 werden die Worte „Eine Kammer mit fünf Richtern bleibt mit der Rechtssache befasst oder diese wird an eine solche Kammer verwiesen" durch die Worte „Die Rechtssache wird von einer Kammer mit mindestens fünf Richtern entschieden" ersetzt.

11. In Artikel 52 § 2 Absatz 1 werden nach den Worten „an das Plenum" die Worte „, an die Große Kammer" eingefügt.

12. Die drei Absätze des Artikels 106 werden durch folgenden einzigen Absatz ersetzt:

    „Ist der Präsident des Gerichts abwesend oder verhindert, so wird die Zuständigkeit für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes von einem anderen Richter ausgeübt, der nach Maßgabe der vom Gericht gemäß Artikel 10 erlassenen Entscheidung bestimmt wird."

13. In Artikel 118 § 2 werden nach den Worten „des Plenums" die Worte „oder der Großen Kammer" eingefügt und am Ende des Satzes die Worte „dem Plenum zugewiesen" durch die Worte „dem Spruchkörper zugewiesen, der die betreffende Entscheidung erlassen hat" ersetzt.

14. In den Artikeln 124, 127 § 1 und 129 § 2 werden nach den Worten „dem Plenum" die Worte „oder der Großen Kammer" und nach den Worten „wenn dieses" die Worte „oder diese" eingefügt.

Artikel 2

Die Wahl der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern für drei Jahre gemäß Artikel 15 § 2 der Verfahrensordnung findet erstmals zu dem Zeitpunkt statt, in dem das Gericht gemäß Artikel 224 Absatz 2 EG-Vertrag neu zu besetzen ist, nämlich nach dem 31. August 2004.

Artikel 3

Diese Änderungen der Verfahrensordnung sind in den in Artikel 35 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich und werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie treten am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Mai 2003.

Der Kanzler	*Der Präsident*
H. JUNG	B. VESTERDORF

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Mai 2003 zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau anlässlich der Erweiterung

(2003/429/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [1], insbesondere auf Nummer 25,

auf Vorschlag der Kommission [2],

gemäß dem Verfahren des Artikels 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 des Vertrags [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Finanzielle Vorausschau der Europäischen Union (mit 15 Mitgliedern), die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbart wurde, sollte angepasst werden, um einer erweiterten Europäischen Union mit 25 Mitgliedern für den Zeitraum 2004-2006 (Preise 1999) gerecht zu werden.

(2) Der Europäische Rat von Kopenhagen hat am 12. und 13. Dezember 2002 das Ergebnis der Verhandlungen gebilligt, bei denen der Ausgabenbedarf infolge des Beitritts von zehn neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 bestimmt wurde.

(3) Er hat eindeutig erklärt, dass die Heranführungshilfen für die Türkei ab 2004 aus der entsprechenden Rubrik finanziert werden.

(4) Es gilt, den Auswirkungen einer politischen Lösung der Zypernfrage auf die Finanzielle Vorausschau für den Fall Rechnung zu tragen, dass eine solche Lösung während der Geltungsdauer des derzeitigen Finanzrahmens erzielt wird.

(5) Gemäß dem zweiten Unterabsatz von Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 sollten die von der aktuellen Anpassung betroffenen Rubriken nicht über die Beträge hinaus geändert werden, die in dem indikativen Finanzrahmen in Anhang II jener Vereinbarung angegeben sind —

[1] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.
[2] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[3] Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. April 2003 und Beschluss des Rates vom 14. April 2003.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Zeitraum 2004-2006 werden die jährlichen Obergrenzen bei den Mitteln für Verpflichtungen der Rubriken 1, 2, 3 und 5 der Finanziellen Vorausschau in Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 um den durch den Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten bedingten Ausgabenbedarf angehoben.

Die Obergrenze der Rubrik 7 umfasst die Heranführungshilfen für die Türkei. Der Titel der Rubrik 7 wird in „Heranführungsstrategie" umbenannt.

Es wird eine neue Rubrik 8 für die vom Europäischen Rat von Kopenhagen beschlossenen Beträge zum Haushaltsausgleich geschaffen.

Artikel 2

(1) Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 wird somit durch die angepasste Finanzielle Vorausschau zu Preisen von 1999 für eine Europäische Union mit 25 Mitgliedstaaten (ohne die haushaltsmäßigen Auswirkungen einer politischen Regelung der Zypernfrage) ersetzt, wie in Tabelle 1a im Anhang zu diesem Beschluss dargestellt.

Im Fall einer politischen Regelung der Zypernfrage findet die in Tabelle 1b dargestellte Finanzielle Vorausschau für eine Europäische Union mit 25 Mitgliedern zu Preisen von 1999 Anwendung.

Anhang II der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 wird damit gegenstandslos.

(2) Die Finanzielle Vorausschau, wie sie sich nach erfolgter technischer Anpassung für 2004 nach Maßgabe der Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (BNE) und der Preise darstellt, ist den Tabellen 2a und 2b im Anhang zu diesem Beschluss zu entnehmen.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
P. COX	G. PAPANDREOU

ANHANG

Tabelle 1a: Finanzielle Vorausschau (EU-25) — Anpassung anlässlich der Erweiterung (Preise 1999)

(in Mio. EUR)

Mittel für Verpflichtungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	40 920	42 800	43 900	43 770	44 657	45 677	45 807
1a. Gemeinsame Agrarpolitik	36 620	38 480	39 570	39 430	38 737	39 602	39 612
1b. Ländliche Entwicklung	4 300	4 320	4 330	4 340	5 920	6 075	6 195
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32 045	31 455	30 865	30 285	35 665	36 502	37 940
Strukturfonds	29 430	28 840	28 250	27 670	30 533	31 835	32 608
Kohäsionsfonds	2 615	2 615	2 615	2 615	5 132	4 667	5 332
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	5 930	6 040	6 150	6 260	7 877	8 098	8 212
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4 550	4 560	4 570	4 580	4 590	4 600	4 610
5. VERWALTUNGSAUSGABEN [1]	4 560	4 600	4 700	4 800	5 403	5 558	5 712
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSHILFE	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120
Landwirtschaft	520	520	520	520			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 040	1 040	1 040	1 040			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 560	1 560	1 560	1 560			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1 273	1 173	940
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	92 025	93 475	93 955	93 215	102 985	105 128	106 741
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	89 600	91 110	94 220	94 880	100 800	101 600	103 840
Obergrenze der Mittel für Zahlungen in % des BNE (SVG 95)	1,07 %	1,08 %	1,11 %	1,10 %	1,08 %	1,06 %	1,06 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,16 %	0,13 %	0,14 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

[1] Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter sind Nettobeträge, d. h. sie enthalten nicht die Beträge des Personals zur Versorgungsordnung in Höhe des für 2002-2006 geschätzten Betrags von maximal 1 100 Mio EUR (Preise 1999).

Tabelle 1b: Finanzielle Vorausschau (EU-25) — Anpassung anlässlich der Erweiterung (Preise 1999)

(einschließlich haushaltmäßige Auswirkungen einer politischen Regelung der Zypernfrage)

(in Mio. EUR)

Mittel für Verpflichtungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	40 920	42 800	43 900	43 770	44 650	45 675	45 805
1a. Gemeinsame Agrarpolitik	36 620	38 480	39 570	39 430	38 740	39 611	39 622
1b. Ländliche Entwicklung	4 300	4 320	4 330	4 340	5 910	6 064	6 183
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32 045	31 455	30 865	30 285	35 718	36 579	38 052
Strukturfonds	29 430	28 840	28 250	27 670	30 571	31 899	32 703
Kohäsionsfonds	2 615	2 615	2 615	2 615	5 147	4 680	5 349
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	5 930	6 040	6 150	6 260	7 891	8 112	8 226
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4 550	4 560	4 570	4 580	4 590	4 600	4 610
5. VERWALTUNGSAUSGABEN [1]	4 560	4 600	4 700	4 800	5 403	5 558	5 712
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120
Landwirtschaft	520	520	520	520			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 040	1 040	1 040	1 040			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 560	1 560	1 560	1 560			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1 273	1 173	940
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	92 025	93 475	93 955	93 215	103 045	105 218	106 865
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	89 600	91 110	94 220	94 880	100 800	101 600	103 840
Obergrenze der Mittel für Zahlungen in % des BNE (SVG 95)	1,07 %	1,08 %	1,11 %	1,10 %	1,08 %	1,06 %	1,06 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,16 %	0,13 %	0,14 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

[1] Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter sind Nettobeträge, d. h. sie enthalten nicht die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung in Höhe des für 2002-2006 geschätzten Betrags von maximal 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

Tabelle 2a: Finanzielle Vorausschau (EU-25) — Anpassung anlässlich der Erweiterung (Preise 2004)

(in Mio. EUR)

Mittel für Verpflichtungen	Jeweilige Preise					Preise 2004	
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	41 738	44 530	46 587	47 378	49 305	50 431	50 575
1a. Gemeinsame Agrarpolitik	37 352	40 035	41 992	42 680	42 769	43 724	43 735
1b. Ländliche Entwickklung	4 386	4 495	4 595	4 698	6 536	6 707	6 840
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32 678	32 720	33 638	33 968	41 035	41 685	42 932
Strukturfonds	30 019	30 005	30 849	31 129	35 353	36 517	37 028
Kohäsionsfonds	2 659	2 715	2 789	2 839	5 682	5 168	5 904
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	6 031	6 272	6 558	6 796	8 722	8 967	9 093
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4 627	4 735	4 873	4 972	5 082	5 093	5 104
5. VERWALTUNGSAUSGABEN (1)	4 638	4 776	5 012	5 211	5 983	6 154	6 325
6. RESERVEN	906	916	676	434	442	442	442
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	203	208	213	217	221	221	221
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	217	221	221	221
7. HERANFÜHRUNGSHILFE	3 174	3 240	3 328	3 386	3 455	3 455	3 455
Landwirtschaft	529	540	555	564			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 058	1 080	1 109	1 129			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 587	1 620	1 664	1 693			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1 410	1 299	1 041
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	93 792	97 189	100 672	102 145	115 434	117 526	118 967
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	91 322	94 730	100 078	102 767	111 380	112 260	114 740
Obergrenze der Mittel für Zahlungen in % des BNE (SVG 95)	1,07 %	1,08 %	1,11 %	1,09 %	1,08 %	1,06 %	1,06 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,16 %	0,13 %	0,15 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

(1) Die innenhalb des Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter sind Nettobeträge, d. h. sie enthalten nicht die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung in Höhe des für 2002-2006 geschätzten Betrags von maximal 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

Tabelle 2b: Finanzielle Vorausschau (EU-25) — Anpassung anlässlich der Erweiterung (Preise 2004)

(einschließlich haushaltmäßige Auswirkungen einer politischen Regelung der Zypernfrage)

(in Mio. EUR)

Mittel für Verpflichtungen	Jeweilige Preise					Preise 2004	
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	41 738	44 530	46 587	47 378	49 297	50 429	50 573
1a. Gemeinsame Agrarpolitik	37 352	40 035	41 992	42 680	42 772	43 734	43 746
1b. Ländliche Entwicklung	4 386	4 495	4 595	4 698	6 525	6 695	6 827
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32 678	32 720	33 638	33 968	41 094	41 770	43 056
Strukturfonds	30 019	30 005	30 849	31 129	35 395	36 588	37 133
Kohäsionsfonds	2 659	2 715	2 789	2 839	5 699	5 182	5 923
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	6 031	6 272	6 558	6 796	8 737	8 982	9 108
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4 627	4 735	4 873	4 972	5 082	5 093	5 104
5. VERWALTUNGSAUSGABEN [1]	4 638	4 776	5 012	5 211	5 983	6 154	6 325
6. RESERVEN	906	916	676	434	442	442	442
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	203	208	213	217	221	221	221
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	217	221	221	221
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3 174	3 240	3 328	3 386	3 455	3 455	3 455
Landwirtschaft	529	540	555	564			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 058	1 080	1 109	1 129			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 587	1 620	1 664	1 693			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1 410	1 299	1 041
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	93 792	97 189	100 672	102 145	115 500	117 624	119 104
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	91 322	94 730	100 078	102 767	111 380	112 260	114 740
Obergrenze der Mittel für Zahlungen in % des BNE (SVG 95)	1,07 %	1,08 %	1,11 %	1,09 %	1,08 %	1,06 %	1,06 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,16 %	0,13 %	0,15 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

[1] Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter sind Nettobeträge, d. h. sie enthalten nicht die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung in Höhe des für 2002-2006 geschätzten Betrags von maximal 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Mai 2003
zur Änderung der Finanziellen Vorausschau

(2003/430/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ([1]), insbesondere die Nummern 19 bis 21,

auf Vorschlag der Kommission ([2]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 des Vertrags ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europäische Parlament und der Rat haben gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 gemeinsam die Anpassung der Finanziellen Vorausschau anlässlich der Erweiterung beschlossen ([4]).

(2) Sie haben sich daraufhin auf eine Erklärung zu Artikel 32 und Anhang XV des Beitrittsvertrags geeinigt. Die Erklärung sieht eine Anhebung der Obergrenze von Rubrik 3 (Interne Politikbereiche) vor —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen bei Rubrik 3 (Interne Politikbereiche) der Finanziellen Vorausschau werden gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 angepasst und um die folgenden Beträge, ausgedrückt in Millionen Euro zu Preisen von 1999, angehoben.

2004	2005	2006
50	190	240

Artikel 2

(1) Die dergestalt angepasste Finanzielle Vorausschau für eine erweiterte Europäische Union mit 25 Mitgliedstaaten (ohne Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Auswirkungen einer politischen Regelung der Zypernfrage), zu Preisen des Jahres 1999, ist der Tabelle 1a im Anhang zu diesem Beschluss zu entnehmen.

Im Falle einer politischen Regelung der Zypernfrage findet die in Tabelle 1b dargestellte Finanzielle Vorausschau für eine Europäische Union mit 25 Mitgliedern zu Preisen von 1999 Anwendung.

([1]) ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.
([2]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
([3]) Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. April 2003 und Beschluss des Rates vom 14. April 2003.
([4]) ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25.

(2) Die Finanzielle Vorausschau, wie sie sich nach erfolgter technischer Anpassung für 2004 nach Maßgabe der Entwicklung des Bruttonationaleinkommen (BNE) und der Preise darstellt, ist den Tabellen 2a und 2b im Anhang zu diesem Beschluss zu entnehmen.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
P. COX	G. PAPANDREOU

ANHANG I

Tabelle 1a: Finanzielle Vorausschau (EU-25) — Anpassung anlässlich der Erweiterung (Preise 1999)

(in Mio. EUR)

Mittel für Verpflichtungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	40 920	42 800	43 900	43 770	44 657	45 677	45 807
1a. Gemeinsame Agrarpolitik	36 620	38 480	39 570	39 430	38 737	39 602	39 612
1b. Ländliche Entwicklung	4 300	4 320	4 330	4 340	5 920	6 075	6 195
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32 045	31 455	30 865	30 285	35 665	36 502	37 940
Strukturfonds	29 430	28 840	28 250	27 670	30 533	31 835	32 608
Kohäsionsfonds	2 615	2 615	2 615	2 615	5 132	4 667	5 332
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	5 930	6 040	6 150	6 260	7 877	8 098	8 212
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4 550	4 560	4 570	4 580	4 590	4 600	4 610
5. VERWALTUNGSAUSGABEN [1]	4 560	4 600	4 700	4 800	5 403	5 558	5 712
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120
Landwirtschaft	520	520	520	520			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 040	1 040	1 040	1 040			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 560	1 560	1 560	1 560			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1 273	1 173	940
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	92 025	93 475	93 955	93 215	102 985	105 128	106 741
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	89 600	91 110	94 220	94 880	100 800	101 600	103 840
Obergrenze der Mittel für Zahlungen in % des BNE (SVG 95)	1,07 %	1,08 %	1,11 %	1,10 %	1,08 %	1,06 %	1,06 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,16 %	0,13 %	0,14 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

[1] Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter sind Nettobeträge, d. h. sie enthalten nicht die Beträge des Personals zur Versorgungsordnung in Höhe des für 2002-2006 geschätzten Betrags von maximal 1 100 Mio EUR (Preise 1999).

Tabelle 1b: Finanzielle Vorausschau (EU-25) — Anpassung anlässlich der Erweiterung (Preise 1999)

(einschließlich haushaltmäßige Auswirkungen einer politischen Regelung der Zypernfrage)

(in Mio. EUR)

Mittel für Verpflichtungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	40 920	42 800	43 900	43 770	44 650	45 675	45 805
1a. Gemeinsame Agrarpolitik	36 620	38 480	39 570	39 430	38 740	39 611	39 622
1b. Ländliche Entwicklung	4 300	4 320	4 330	4 340	5 910	6 064	6 183
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32 045	31 455	30 865	30 285	35 718	36 579	38 052
Strukturfonds	29 430	28 840	28 250	27 670	30 571	31 899	32 703
Kohäsionsfonds	2 615	2 615	2 615	2 615	5 147	4 680	5 349
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	5 930	6 040	6 150	6 260	7 891	8 112	8 226
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4 550	4 560	4 570	4 580	4 590	4 600	4 610
5. VERWALTUNGSAUSGABEN [1]	4 560	4 600	4 700	4 800	5 403	5 558	5 712
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120
Landwirtschaft	520	520	520	520			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 040	1 040	1 040	1 040			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 560	1 560	1 560	1 560			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1 273	1 173	940
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	92 025	93 475	93 955	93 215	103 045	105 218	106 865
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	89 600	91 110	94 220	94 880	100 800	101 600	103 840
Obergrenze der Mittel für Zahlungen in % des BNE (SVG 95)	1,07 %	1,08 %	1,11 %	1,10 %	1,08 %	1,06 %	1,06 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,16 %	0,13 %	0,14 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel–Obergrenze	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

[1] Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter sind Nettobeträge, d. h. sie enthalten nicht die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung in Höhe des für 2002-2006 geschätzten Betrags von maximal 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

Tabelle 2a: Finanzielle Vorausschau (EU-25) — Anpassung anlässlich der Erweiterung (Preise 2004)

(in Mio. EUR)

Mittel für Verpflichtungen	Jeweilige Preise					Preise 2004	
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	41 738	44 530	46 587	47 378	49 305	50 431	50 575
1a. Gemeinsame Agrarpolitik	37 352	40 035	41 992	42 680	42 769	43 724	43 735
1b. Ländliche Entwicklung	4 386	4 495	4 595	4 698	6 536	6 707	6 840
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32 678	32 720	33 638	33 968	41 035	41 685	42 932
Strukturfonds	30 019	30 005	30 849	31 129	35 353	36 517	37 028
Kohäsionsfonds	2 659	2 715	2 789	2 839	5 682	5 168	5 904
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	6 031	6 272	6 558	6 796	8 722	8 967	9 093
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4 627	4 735	4 873	4 972	5 082	5 093	5 104
5. VERWALTUNGSAUSGABEN [1]	4 638	4 776	5 012	5 211	5 983	6 154	6 325
6. RESERVEN	906	916	676	434	442	442	442
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	203	208	213	217	221	221	221
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	217	221	221	221
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3 174	3 240	3 328	3 386	3 455	3 455	3 455
Landwirtschaft	529	540	555	564			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 058	1 080	1 109	1 129			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 587	1 620	1 664	1 693			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1 410	1 299	1 041
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	93 792	97 189	100 672	102 145	115 434	117 526	118 967
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	91 322	94 730	100 078	102 767	111 380	112 260	114 740
Obergrenze der Mittel für Zahlungen in % des BNE (SVG 95)	1,07 %	1,08 %	1,11 %	1,09 %	1,08 %	1,06 %	1,06 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,16 %	0,13 %	0,15 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

[1] Die innerhalb des Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter sind Nettobeträge, d. h. sie enthalten nicht die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung in Höhe des für 2002-2006 geschätzten Betrags von maximal 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

Tabelle 2b: Finanzielle Vorausschau (EU-25) — Anpassung anlässlich der Erweiterung (Preise 2004)

(einschließlich haushaltmäßige Auswirkungen einer politischen Regelung der Zypernfrage)

(in Mio. EUR)

Mittel für Verpflichtungen	Jeweilige Preise					Preise 2004	
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	41 738	44 530	46 587	47 378	49 297	50 429	50 573
1a. Gemeinsame Agrarpolitik	37 352	40 035	41 992	42 680	42 772	43 734	43 746
1b. Ländliche Entwicklung	4 386	4 495	4 595	4 698	6 525	6 695	6 827
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32 678	32 720	33 638	33 968	41 094	41 770	43 056
Strukturfonds	30 019	30 005	30 849	31 129	35 395	36 588	37 133
Kohäsionsfonds	2 659	2 715	2 789	2 839	5 699	5 182	5 923
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	6 031	6 272	6 558	6 796	8 737	8 982	9 108
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4 627	4 735	4 873	4 972	5 082	5 093	5 104
5. VERWALTUNGSAUSGABEN [1]	4 638	4 776	5 012	5 211	5 983	6 154	6 325
6. RESERVEN	906	916	676	434	442	442	442
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	203	208	213	217	221	221	221
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	217	221	221	221
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3 174	3 240	3 328	3 386	3 455	3 455	3 455
Landwirtschaft	529	540	555	564			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 058	1 080	1 109	1 129			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 587	1 620	1 664	1 693			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1 410	1 299	1 041
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	93 792	97 189	100 672	102 145	115 500	117 624	119 104
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	91 322	94 730	100 078	102 767	111 380	112 260	114 740
Obergrenze der Mittel für Zahlungen in % des BNE (SVG 95)	1,07 %	1,08 %	1,11 %	1,09 %	1,08 %	1,06 %	1,06 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,16 %	0,13 %	0,15 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

[1] Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter sind Nettobeträge, d. h. sie enthalten nicht die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung in Höhe des für 2002-2006 geschätzten Betrags von maximal 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

ANLAGE II

Erklärung zu Artikel 32 und Anhang XV des Beitrittsvertrages

1. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erklären, dass die zusätzlichen Beträge in Anhang XV des Beitrittsvertrags unbeschadet der Rechte des Europäischen Parlaments und der Befugnisse und Vorrechte der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 272 des EG-Vertrags sowie der einschlägigen Vorschriften der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, insbesondere der Nummern 15, 19 bis 21 und 24, und in den Verhandlungen über die künftige Finanzielle Vorausschau genannt werden.

2. Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, die Finanzielle Vorausschau für 2004, 2005 und 2006 mit Blick auf die Erweiterung gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 in der von der Kommission vorgeschlagenen Form [1] anzupassen.

3. Zusätzlich vereinbaren das Europäische Parlament und der Rat eine Revision der Finanziellen Vorausschau dergestalt, dass die Obergrenze von Rubrik 3 nach der Anpassung gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung um 480 Mio. EUR im Zeitraum 2004-2006, d. h. 50 Mio. EUR für 2004, 190 Mio. EUR für 2005 und 240 Mio. EUR für 2006, in Übereinstimmung mit den Nummern 19 bis 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung aufgestockt wird. Die Kommission wird die entsprechenden Vorschläge mit Blick auf die Annahme vor dem 9. April 2003 vorlegen.

4. Sie vereinbaren ferner, wie von der Kommission vorgeschlagen, die Finanzierung der Hilfe für die Türkei von Rubrik 4 auf Rubrik 7 zu übertragen und deren Titel in „Heranführungsstrategie“ umzubenennen. Die Rubrik 7 würde daher Ausgaben für Bulgarien und Rumänien und die Türkei als Beitrittskandidat umfassen [2].

5. Nach ihrer Annahme gelten die angepassten Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau für sämtliche Mitgliedstaaten, ohne dass eine Benachteiligung durch Teilobergrenzen für die neuen Mitgliedstaaten erfolgt.

6. Sie vereinbaren ferner, (bis Ende des Haushaltsverfahrens 2004) in Übereinstimmung mit dem Mitentscheidungsverfahren die Referenzbeträge der im Rahmen der Mitentscheidung beschlossenen Programme innerhalb der Grenzen der Obergrenzen anzupassen, die sich aus der vorstehend genannten Anpassung und Revision der Finanziellen Vorausschau ergeben.

7. Der von der Kommission vorzulegende Vorentwurf des Haushaltsplans 2004 wird sämtliche derzeitigen Mitgliedstaaten und Beitrittsländer abdecken, so dass das Haushaltsverfahren zu einer Einigung über alle diesbezüglichen Mittel für die erweiterte Union führen kann.

8. In Übereinstimmung mit Artikel 28 des Entwurfs des Beitrittsvertrags wird der Haushaltsplan 2004 „durch einen Berichtigungshaushaltsplan, der am 1. Mai 2004 in Kraft tritt, angepasst, um den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen“.

9. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission verweisen auf die Bedeutung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 für das Funktionieren der Haushaltsverfahren, wozu es einer uneingeschränkten Einhaltung dieser Vereinbarung durch alle Organe bedarf.

---

[1] KOM(2003) 70.

[2] Das Europäische Parlament und der Rat können auf Vorschlag der Kommission die Einbeziehung weiterer Beitrittskandidaten in Rubrik 7 beschließen.

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. Juni 2003

über die Unterzeichnung — im Namen der Gemeinschaft — und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2002 bis 2. Dezember 2003

(2003/431/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius [1] treten die Partien vor Ablauf der Geltungsdauer des Protokolls zum Abkommen in Verhandlungen ein, um einvernehmlich die Bedingungen des Protokolls für den folgenden Zeitraum und gegebenenfalls erforderliche Änderungen oder Zusätze zum Anhang festzulegen.

(2) Da Mauritius wegen fehlender Informationen nicht zur Aufnahme von Verhandlungen bereit war, haben beide Parteien beschlossen, das derzeitige Protokoll [2], das mit der Verordnung (EG) Nr. 444/2001 [3] genehmigt worden ist, mit einem Abkommen in Form eines am 29. November 2002 paraphierten Briefwechsels für ein Jahr zu verlängern, bis Verhandlungen über die zu vereinbarenden Änderungen des Protokolls stattfinden können.

(3) Mit diesem Abkommen in Form eines Briefwechsels werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 3. Dezember 2002 bis 2. Dezember 2003 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Mauritius eingeräumt.

(4) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe zu vermeiden, muss die Verlängerung baldmöglichst angewandt werden. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels ist daher vorbehaltlich seines endgültigen Abschlusses durch den Rat zu unterzeichnen und vorläufig anzuwenden.

(5) Der Schlüssel des ausgelaufenen Protokolls zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist zu bestätigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2002 bis 2. Dezember 2003 wird — vorbehaltlich des Beschlusses des Rates über den Abschluss dieses Abkommens — im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Namen der Gemeinschaft vorbehaltlich seines Abschlusses zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels gilt für die Gemeinschaft vorläufig ab dem 3. Dezember 2002.

Artikel 4

Die in Artikel 1 des Protokolls festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfisch-Wadenfänger:

Frankreich:	20 Schiffe,
Spanien:	20 Schiffe,
Italien:	2 Schiffe,
Vereinigtes Königreich:	1 Schiff,

[1] ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 2.
[2] ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 30.
[3] ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 1.

b) Oberflächen-Langleinenfischer:

Spanien:	19 Schiffe,
Frankreich:	13 Schiffe,
Portugal:	8 Schiffe,

c) Leinenfischer:

Frankreich:	25 BRT/Monat im Jahresdurchschnitt.

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des Abkommens in Form eines Briefwechsels Fischfang betreiben, teilen der Kommission die in der Fischereizone von Mauritius eingebrachten Fangmengen aus jedem Bestand gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission [1] mit.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

[1] ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2002 bis zum 2. Dezember 2003

A. *Schreiben der Gemeinschaft*

Herr …,

ich beehre mich zu bestätigen, dass wir bis zum Abschluss der Verhandlungen über die Änderungen des Protokolls zum Fischereiabkommen folgende Übergangsregelung für die Verlängerung des derzeit geltenden (3. Dezember 1999 bis 2. Dezember 2002) Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Regierung von Mauritius und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart haben:

1. Die während der vorangegangenen drei Jahre angewandte Regelung wird vom 3. Dezember 2002 bis zum 2. Dezember 2003 beibehalten.

   Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft für die Übergangsregelung entspricht dem in Artikel 2 des derzeit geltenden Protokolls vorgesehenen Betrag und pro rata temporis dem in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Betrag. Die Zahlung dieser Gegenleistung erfolgt bis spätestens 1. Juni 2003. Die Bedingungen für die Zahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 6 finden ebenfalls Anwendung.

2. Während der Übergangszeit werden Lizenzen innerhalb der in Artikel 1 des derzeitigen Protokolls festgesetzten Grenzen mit Gebühren oder Vorschüssen ausgestellt, die denen entsprechen, die unter Nummer 1 im Anhang des Protokolls festgelegt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt mitteilen würden.

Genehmigen Sie, Herr …, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

B. *Schreiben der Regierung von Mauritius*

Herr …,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich zu bestätigen, dass wir bis zum Abschluss der Verhandlungen über die Änderungen des Protokolls zum Fischereiabkommen folgende Übergangsregelung für die Verlängerung des derzeit geltenden (3. Dezember 1999 bis 2. Dezember 2002) Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Regierung von Mauritius und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart haben:

1. Die während der vorangegangenen drei Jahre angewandte Regelung wird vom 3. Dezember 2002 bis zum 2. Dezember 2003 beibehalten.

   Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft für die Übergangsregelung entspricht dem in Artikel 2 des derzeit geltenden Protokolls vorgesehenen Betrag und pro rata temporis dem in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Betrag. Die Zahlung dieser Gegenleistung erfolgt bis spätestens 1. Juni 2003. Die Bedingungen für die Zahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 6 finden ebenfalls Anwendung.

2. Während der Übergangszeit werden Lizenzen innerhalb der in Artikel 1 des derzeitigen Protokolls festgesetzten Grenzen mit Gebühren oder Vorschüssen ausgestellt, die denen entsprechen, die unter Nummer 1 im Anhang des Protokolls festgelegt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt mitteilen würden."

Ich beehre mich zu bestätigen, dass die Regierung von Mauritius dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann und dass Ihr Schreiben sowie das vorliegende Schreiben ein Abkommen gemäß Ihrem Vorschlag bilden.

Genehmigen Sie, Herr …, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Für die Regierung von Mauritius

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/432/GASP DES RATES

vom 12. Juni 2003

über die Einleitung der militärischen Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 25 des Vertrags über die Europäische Union,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2003/423/GASP vom 5. Juni 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo [1], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Annahme der Resolution 1484 (2003) gemäß Kapitel VII der VN-Charta hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 30. Mai 2003 die zeitweilige Verlegung einer multinationalen Eingreiftruppe nach Bunia in der Demokratischen Republik Kongo genehmigt.

(2) Auf das Ersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Europäische Union beschlossen, in Ausübung des Mandats gemäß der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1484 (2003) vom 30. Mai 2003 eine zeitweilige Stabilisierungstruppe in die Provinz Ituri zu entsenden.

(3) Der Rat hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee ermächtigt, die geeigneten Beschlüsse über die politische Kontrolle und die strategische Leitung der Operation zu fassen.

(4) Gemäß Artikel 6 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Europäischen Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich mithin auch nicht an der Finanzierung der Operationen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Operationsplan wird gebilligt.

Artikel 2

Die Mitteilung über die Genehmigung der Einsatzregeln wird gebilligt.

Artikel 3

Die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo wird am 12. Juni 2003 eingeleitet.

Artikel 4

Der Operation Commander wird mit sofortiger Wirkung ermächtigt, den Aktivierungsbefehl (ACTORD) zu erteilen, um die Verlegung der Truppen durchzuführen, bevor nach ihrem Eintreffen im Operationsgebiet der Wechsel des Unterstellungsverhältnisses erfolgt, und die Ausführung der Mission zu beginnen.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 15 der Gemeinsamen Aktion 2003/423/GASP vom 5. Juni 2003 bleibt dieser Beschluss in Kraft, bis die für die Operation in Bunia eingesetzten Truppen zurückverlegt worden sind.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

[1] ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 50.